

## Um Herkunft und Datierung der Kundschaft über «doctor F[abri]»

VON RENÉ HAUSWIRTH

Staatsarchiv Zürich, E I. 3.2; Nr.155. Vgl. die Drucke in: a) Eidgenössische Abschiede, IV.Abt., Band 1a, S.1272–1274; b) Z, Bd. X, Nr.951, S.377–381 (wird im folgenden ausschließlich zitiert); c) Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Band VII, S.243, Anm. (Regest aus Stadtarchiv Nürnberg, S1, L75, Nr.19).

Die Mappe E I.3.2 des Zürcher Staatsarchivs enthält zumeist an Zwingli adressierte, zum Teil anonyme Briefe, aber auch völlig unpersönliche Stücke, wie zum Beispiel Abschriften von Abschieden und Vertragsprojekten. Nr.155, unsere «Kundschaft», ist ohne Datum, Unterschrift und Adresse, zeigt aber eine Siegelspur. Von einer früheren, andersartigen Einreihung stammt die Paginierung 28/29. Es handelt sich um die *Abschrift* (im folgenden mit C bezeichnet) einer merkwürdigen Kundschaft über die politische Konzeption eines gewissen «doctor F.» bezüglich der Eidgenossenschaft. Hermann Escher (Glaubensparteien, S.53) vermutete in ihm den österreichischen Kammerprokurator Dr. Jakob Frankfurter, führte aber keine Belege an. Eine sehr direkte Bezugnahme auf die Badener Disputation spricht doch eher für die Identität mit Dr.iur. Johannes Fabri (Faber), seit 1523 kirchenpolitischer Berater Erzherzog Ferdinands, als maßgeblich Beteiligter am Regensburger Konvent und an der Badener Disputation und später als Gutachter für Paul III. so etwas wie ein Prototyp des Gegenreformators. Die Ende Februar 1528 in Augsburg auftauchende Variante der gleichen Kundschaft spricht ausdrücklich von einem Gespräch, das «Dr. Fabri und ein Graf» geführt hätten (Druck c). In der Kundschaft erscheint jedoch die religiöse Kontroverse nur am Rande; den Tenor bilden Mißtrauen, Haß und Rachsucht gegen die Eidgenossen insgesamt. – Ursprünglich habe man gehofft, so wird berichtet, «das sy sich sälbs under einanderen zeryßen wurdend» ... «diewil sy des nüwen glauben halben so unrüwig ...» (S.378 z 7,18), aber man habe sich nicht nur auf diese Möglichkeit verlassen. Ein anderer Plan zur Unterwerfung der «Schwitzer» bestehe darin, erst den Frieden zwischen den Großmächten (Kaiser, Papst und französischer König) herzustellen und dann mit vereinter Macht loszuschlagen. Erst dadurch sei der Friede gesichert, weil dann Frankreich keine Schweizer mehr kaufen könne und zugleich die Anziehungskraft des eidgenössischen Bundes gebrochen sei. Umrahmt sind diese – bezüglich Frankreichs etwas illusionären – Vorstellungen hoher Politik von Äußerungen verletzten Ehrgefühls des seiner Dynastie ergebenden Dieners gegenüber den Leuten,

deren Vorfahren das Haus Österreich an Gut und Blut geschädigt hatten. Rache wird hier edle Pflicht. Auffallend ist die Analogie zur Behandlung der Türkenfrage; es wird denn auch der Gedanke geäußert, unter dem Schein des Türkenkrieges gegen die Schweizer zu rüsten – wohl etwas vom Verhängnisvollsten am ganzen «Plan».

Diese kaum für die Öffentlichkeit bestimmten Gedanken gibt «doctor F.» anlässlich eines Gastmahls preis. Anwesend sind ein Graf N., der durch sein fortgesetztes Necken und Hänseln den Rat zum Sprechen bringt, ferner zwei Ungenannte, von denen einer Dr. F. nähersteht und zu den Eingeweihten gehört, und schließlich der anonyme Gewährsmann selber. Mit ihm (im folgenden mit G bezeichnet) müssen wir uns zunächst befassen: G hält die von Dr. F. entwickelte Konzeption für möglich, bedauert aber das den Schweizern drohende Unheil und fühlt sich gedrängt, «unseren Schwitzer» (S. 381 z 7), also *eine bestimmte Person*, warnen zu lassen, und zwar durch den Empfänger und Mittelsmann (M<sub>1</sub>) des ursprünglichen Berichts (A). G scheint mit seinem Adressaten häufigen und vertraulichen Umgang zu haben; er bezieht sich auf ein früheres Schreiben und setzt gemeinsam bekannte Zusammenhänge voraus. Die Warnung an «unseren Schwitzer» betrifft einen «kouff», also ein Geschäft, auf dessen Abwicklung die politische Lage Einfluß haben kann; das heißt ein Geschäft über die Grenzen. Als Domizil des zu warnenden Eidgenossen kommt damit Basel am ehesten in Frage, vielleicht auch eine Stadt im Elsaß. Als Begründung für seine etwas gewagte Indiskretion führt G an, daß «manger güter brüder vom adel» unter den Schweizern sei, «der wir eins teils kennenn» (381 z 5). An adeligen Standesgenossen gab es damals in der Eidgenossenschaft ja mehr, als der Topos vom «bäurischen» Schweizer vermuten läßt, aber um sehr alte und bedeutende Familien kann es sich kaum handeln; es ist ja auch mehr die Lebenshaltung als nur der Stammbaum, was den «Junker» zu dem machte, als der er gelten wollte. G dürfte somit eher den untersten Rängen des Adels angehören. Im Hinblick auf Stand und «Obrigkeitszugehörigkeit» ist er bemerkenswert offen.

Der Empfänger des Schreibens A, M<sub>1</sub>, hat das Gebot seines Freundes G, die Sache – abgesehen von der Warnung – geheimzuhalten, nicht beachtet. Er wird damit der erste einer ganzen Reihe von Mittelsmännern (M). Ihre Zahl ist nicht eindeutig zu ergründen, aber die Stufen der Übermittlung lassen sich im überlieferten Text einwandfrei unterscheiden. Vom ursprünglichen Bericht A stammt in C der Teil von S. 377 z 14 bis S. 381 z 11. Der zweite (oder dritte) Mittelsmann machte von A (oder einer Abschrift von A) eine Abschrift B, die aber nicht ganz vollständig geriet («mir hat nit me des brieffs mögen werden dann ein bog; ist an beden pletten ouch überschriben, und der anfang und das end nit darby», S. 381 z 12–14).

B enthielt den Text Seiten 377 z 14 bis 381 z 19. Die Verfasser von A und B duzen ihren Adressaten; im Eingang von C (S. 377 z 1–13) steht aber die ehrende Mehrzahl, ebenso in der Schlußzeile (S. 381 z 20). Diese Teile stellen das «Begleitschreiben» zur Kundschaft dar, die der Schreiber von C in der Form von B übernommen hat. – Von seinem Mittelsmann sagt der Schreiber von B: «... meint es trülich, der lüt halber ...» (S. 381 z 16). Das verrät eine Einstellung, wie wir sie bei G bemerkt haben und bei M<sub>1</sub> vermuten dürfen. Dann heißt es aber weiter: «... wil mir ouch ein ander mal ... sagen, wem er geschriben, und wer den geschriben» (S. 381 z 17). Dieses «wem er geschriben» deutet darauf hin, daß gerade nicht M<sub>1</sub> es sagt; doch kann es sich auch um eine Verschleierung handeln. Der Schreiber von B erhielt also die Kundschaft von M<sub>1</sub> oder einer weiteren Person aus dem Freundeskreis von G und M<sub>1</sub>; er dürfte mit «unserem Schwitzer» identisch sein. Wir bezeichnen ihn als M<sub>3</sub>.

Nun gab M<sub>3</sub> seinerseits einem Freunde *mündlich* Kenntnis von seinen Informationen. Dazu war er freilich von M<sub>1, 2</sub> kaum ermächtigt worden, nur «im höchsten glauben» hatte man ihm eine Abschrift zu nehmen gestattet. Jener Freund, M<sub>4</sub>, bat ihn darauf um einen schriftlichen Bericht; so entstand B. M<sub>3</sub> ist jener «erenmänsch», von dem als seinem Gewährsmann M<sub>4</sub> in C spricht (S. 377 z 4). Mit Wissen von M<sub>3</sub> (ein Hinweis mehr, daß dieser wirklich der «Schwitzer» ist) schickte M<sub>4</sub> den Bericht weiter an seinen «Schwager». So entstand C\*, die Urschrift von C.

Auf ähnliche Weise muß die Kundschaft nach Augsburg gelangt sein. Anlässlich der dort stattfindenden Session des Schwäbischen Bundestages, am 4. März 1528 oder kurz vorher, teilte der Augsburger Bürgermeister Herwart dem Nürnberger Gesandten Volkamer mit, «Dr. Fabri und ein Graf hätten folgendes miteinander geredet: Kaiser und König warteten nur auf den Frieden, um dann unter dem Namen der Türkenhilfe unter großer Zusteuer der Geistlichen eine Macht zusammenzubringen, mit der erst die Eidgenossen, dann die (lutherischen) Städte und Reichsstände niedergeworfen werden sollten» (Druck e, Regest des Herausgebers Joh. Kühn).

Auf Grund der verwandtschaftlichen Anrede und wohl auch des Schriftbildes von C vermutete der Kommentator von Z X, daß es sich um Leonhard Treppe (Bern) und Zwingli handle. Der Herausgeber der IV. Abteilung der Eidgenössischen Abschiede hingegen hatte, einige Jahrzehnte früher, in dem Stück den Gegenstand einer baslerischen Instruktion auf die Luzerner Tagsatzung vom 14./15. Januar 1528 gesehen: «... in geheim die nüwen mâr, so unserem stattschriber von einem siner guoten fründ, doctor Fabri belangend und was der by etlichen geredt, zuokommen, anzeigen und sy die lesen und hören lassen, damit sy die by iren herren und obern ouch anzöigen mögen» (EA IV 1a, S. 1269). Wenn man den

Umfang der Kundschaft und ihre Verschachtelung durch die «Begleit-schreiben» bedenkt, so möchte man doch als sicher annehmen, daß die Basler nicht nur «lesen und hören», sondern auch abschreiben ließen. So wäre auf Grund von C\* die Abschrift C nach Zürich gelangt.

Ein Vergleich von C mit den in Zürich vorhandenen Autographen Tremps aus den Jahren 1526 bis 1529 zeigt charakteristische Unterschiede, wenn auch bei flüchtiger Betrachtung der Eindruck der Ähnlichkeit entstehen mag. Besonders die Formen von n, v und y weichen wesentlich voneinander ab. Der Duktus von C ist «rationeller», die Hand gelenkiger als die von Temp. Der Schwager Zwingli scheidet als Schreiber von C aus, somit ist die Kundschaft auch nicht als an Zwingli gerichtet zu betrachten. Von der Verfasserschaft her spricht also nichts gegen die Annahme eines Zusammenhangs mit jener Basler Instruktion vom Januar 1528. Empfänger von C\* und fünfter (oder sechster) Mittelsmann wäre dann der Basler Stadtschreiber Caspar Schaller<sup>1</sup>.

Es bleibt noch die Frage der Datierung. Strickler kam aus seiner Sicht des Zusammenhangs auf Ende 1527. Escher (a.a.O.) hielt diese Datierung für «unzweifelhaft». Köhler schloß auf Ende 1529, allenfalls Anfang 1530 (Z X, S. 381, Anm. 43). Die oben genannte Augsburger Variante sowie eine nähere Abklärung der in der Kundschaft enthaltenen Hinweise ergeben die Unhaltbarkeit der Datierung Köhlers. Wir setzen als selbstverständlich voraus, daß alle Detailbezüge vom historischen Gesamtzusammenhang her zu beurteilen sind. Ferner sind die oben geschilderte Entstehung der Kundschaft und vor allem die Rede des «doctor F.» als Ganzes zu erfassen. Die Verwertung nur einzelner Hinweise genügt nicht.

1. Im Vorgeplänkel der Indiskretionen des «doctor F.» fragt «graf N.» spöttisch: «wo plyt ir mit üweren Schwitzerenn? wie hatt es doch ein gestalt? wan rauffend sy doch einmal einanderenn?» (S. 378 z 4). Diese nachmals wiederholte Frage setzte F. dermaßen in Verlegenheit, daß er, um sein Ansehen als politischer Sachverständiger zu wahren, seine geheimsten Pläne offenbaren mußte. Hätte das Gespräch *nach* dem Ersten Kappelerkrieg stattgefunden, so hätte er entweder von F. als Beweis für das «rauffen» der Parteien in der Eidgenossenschaft oder dann vom

---

<sup>1</sup> Übersicht:

A Verfaßt von G, übermittelt an und durch M<sub>1</sub> und evtl. M<sub>2</sub>.

B Verfaßt von M<sub>3</sub>, «unser Schwitzer» bei G bzw. A, «erenmänsch» bei M<sub>4</sub> (C\*).

C\* Verfaßt von M<sub>4</sub>, übermittelt an dessen Schwager (vermutlich ein Basler Behörde-mitglied).

C Zürcher Abschrift.

spottlustigen Grafen als Beweis für das Versagen der österreichischen Politik angeführt werden müssen.

2. «ob er [der Kaiser] glich alltag ein friden mit dem Frantzosen macht, so würd doch keiner gehalten...» (S. 378 z 31) bezieht sich nicht auf den «Damenfrieden» von Cambrai vom 3. August 1529 (S. 378, Anm. 20), sondern auf den Bruch des Madrider Friedens vom 14. Januar 1526 schon nach vier Monaten durch den Abschluß der Liga von Cognac am 22. Mai 1526 und die später folgenden neuen Feindseligkeiten in Italien. Es geht in diesem Satz nicht um den Frieden, sondern um die Treulosigkeit des Königs von Frankreich, deren Voraussetzung die Käuflichkeit der Schweizer ist.

3. «... ist zü sorgen, das der keyser kein gehorsam im rych niemer erhalten werd, so lang die Schwitzer nit usgerüttet; dann er all weg und mal besorgen müß ein überfal, oder das sich jemantz zü inen schlag ... verpündt, wie dann mit Basel, Milhüsen und ander mer, ouch welsch stett zü inen kommen oder ein verstand mit inen machen» (S. 379 z 3–8). Hier sind kaum die «Christlichen Burgrechte» (Anm. 21) gemeint, sonst dürfte Konstanz nicht fehlen, dessen Burgrecht mit Zürich und Bern so viel zu reden und zu schreiben gab. Der Satz bezieht sich auf die Vorgänge im 14. und 15. Jahrhundert und auf die politischen Bündnisse von 1466, 1501 und 1526 (Genf), ferner auf die verschiedenen Verträge mit Neuenburg und Valangin.

4. «Wo der vertrag zwyschenn dem bapst und keyser für sich gangen, wer es mit dem Frantzosen ouch vertragen worden, ...» (S. 379 z 11–13) ist eine irrealer Konditionalperiode. Alles, was darauf an Anschlägen und «heimlichen articklen» genannt ist, gilt unter der Voraussetzung, daß jene Bedingungen eintreten, eben der Friede zwischen den Häuptern der Christenheit. «doctor F.» erklärt denn auch im folgenden: «Und wiewol sich sölicher anschlag verzogen durch das, das der vertrag mit dem bapst nit fürgangen ...» (S. 380 z 18). Es handelt sich also um den von Clemens VII. nicht erfüllten Vertrag vom 26. November 1527 (Flucht des Papstes am 10. Dezember), und nicht um jenen Frieden von Barcelona vom 29. Juni 1529 (S. 379, Anm. 22), der doch eine längere Periode der Ruhe einleitete.

5. «Frow Margarete» ist nicht die etwa sechsjährige natürliche Tochter Karls V. (Anm. 29), sondern seine Tante, Margareta von Österreich († 12. Jan. 1530).

6. «sy [sei] doch täglich hoffnung, das der vertrag zwüschem dem bapst, Franckrich (und) keyser gmacht werd; er könt oder möcht nit länger anstan» (S. 380 z 20–22). Unter § 4 wurde darauf hingewiesen, daß sich der ganze Komplex von Verhandlungen und Verträgen, von denen in der Kundschaft die Rede ist, nicht auf das Jahr 1529, sondern auf Ende 1527

bezieht. Die Koalition von Bologna vom 23. Dezember 1529 (S. 380, Anm. 35) kann auch aus dem Grunde nicht gemeint sein, weil Frankreich, von dem hier doch die Rede ist, nicht dazu gehörte. Den Schlüssel gibt wiederum die Lage in Italien selber: Ende 1527 herrschte zwar grundsätzlich Kriegszustand mit der Liga von Cognac, aber gleichzeitig versuchte der Kaiser mit einigen Milderungen des Madrider Friedens den Status quo zu sichern. Man konnte also – jedenfalls nördlich der Alpen – noch «täglich hoffnung» haben, daß eine Vereinbarung zustande käme. Erst die entschiedene Offensive von Lautrec im Januar 1528 sollte diesen Hoffnungen ein Ende setzen.

Wie er selber in den Anmerkungen 21 und 43 andeutet, hat der Kommentator des Zwingli-Briefwechsels die Kundschaft sehr unter dem Eindruck der Marburger Reise Zwinglis gesehen. Gerade auf Grund der geschichtlichen Einordnung jener Nachrichten «uß der rechten kunstkamer», die dem Reformator in Straßburg zugetragen wurden (vgl. Zwingliana, Bd. XI, S. 540 ff.), erhärtet die auch von Köhler festgestellte Ähnlichkeit der beiden Kundschaften die Annahme einer Entstehungszeit vor 1529, nämlich *Mitte bis Ende Dezember 1527*. Damit wird auch klar, was Zwingli meint, wenn er in seinem Kommentar zu den 1530 von Collin aus Venedig beigebrachten Nachrichten auf frühere Kundschaften verweist: «Hieby ist allweg wol ze betrachten die kundschaft, die im september vergangenes jahres und uf die disputation ze Bern desglychen uns zuekommen ist<sup>2</sup>.» Im September 1529 war er zu den Geheimnissen aus der «rechten kunstkamer» gelangt, zur Zeit der Berner Disputation zu der Kundschaft über «doctor F.» und dessen Meinung von den Zielen habsburgischer Politik. Daß diese Meinung zwar in der Umgebung König Ferdinands möglich war, in ihrer überscharfen antieidgenössischen Spitze aber kaum der Konzeption des Kaisers entsprach, war im Augenblick nicht ohne weiteres zu erkennen. Indessen ist von einer sofortigen Wirkung der Kundschaft bei Zwingli und den Staatsmännern von Zürich, Bern und Basel kaum etwas zu bemerken; sie trat erst ein in Verbindung mit jenen etwas gezielten Informationen anläßlich der Marburger Reise. Die Kundschaft über «doctor F.» erweist sich damit als wichtiges Element in der Genesis von Zwinglis außenpolitischer Konzeption. Und so ist es denn auch kein Unglück, daß sie in den Zwingli-Briefwechsel geraten ist, wenn auch nicht im richtigen Zusammenhang. Wir verdanken diesem Lapsus eine vorzügliche Edition des Textes – das übrige dürfte hier einigermaßen berichtigt worden sein.

<sup>2</sup> Z VI/II, Nr. 159; Eidg. Absch. IV 1b S. 490; S II, 3. Teil, S. 68.